

Vorlesung am 28. November 2012

Formen des Eigentums; beschränkte dingliche Rechte

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953

Einladung

- Heute findet der Dies Academicus der Universität statt.
- 15 Uhr: Ökumenischer Gottesdienst (St. Augustinus).
- 16 Uhr: Festvortrag von Bischof Ackermann (Audimax).

Zur Wiederholung

Titius entführt den Sklaven Stichus aus dem Haus des Maevidius und vermietet ihn an Cornelius.

Wer ist *possessor* des Sklaven?

Von wem kann Maevidius die Herausgabe des Sklaven verlangen?

Zur Wiederholung

Titius entführt den Sklaven Stichus aus dem Haus des Maevidius und vermietet ihn an Cornelius.

Wer ist *possessor* des Sklaven? **Titius**

Von wem kann Maevidius die Herausgabe des Sklaven verlangen? **Von Titius und dem detentor Cornelius.**

Das Eigentum

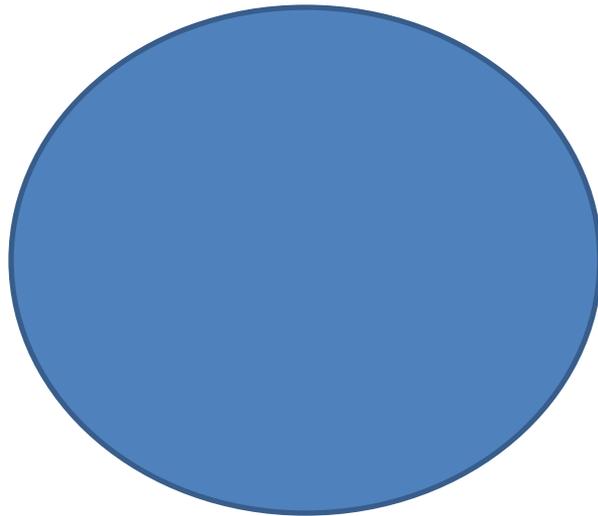
- *Dominium*: Unbeschränkte rechtliche Herrschaft über eine körperliche Sache (einschließlich eines Sklaven).
 - *Dominus* bedeutet „Eigentümer“ oder „Herr“.
- Die Römer kennen Miteigentum nach Bruchteilen, aber kein gestuftes Eigentum (mit einer Ober- und einem Untereigentümer).
 - Im Mittelalter entwickeln die Juristen, um die Rechtsfiguren des Lehnrechts zu erklären, die Lehre vom *dominium directum* und *dominium utile*.
- In der Klassik werden in manchen Fällen Personen, die nach dem alten *ius civile* nicht Eigentümer werden konnten, wie Eigentümer behandelt.
 - Beispiel: Person, der eine *res mancipi* nur durch *traditio* übereignet wurde.
 - Sog. bonitarisches Eigentum (Gegenbegriff „quiritisches Eigentum“ – *dominium ex iure Quiritum*).

„Geteiltes Eigentum“

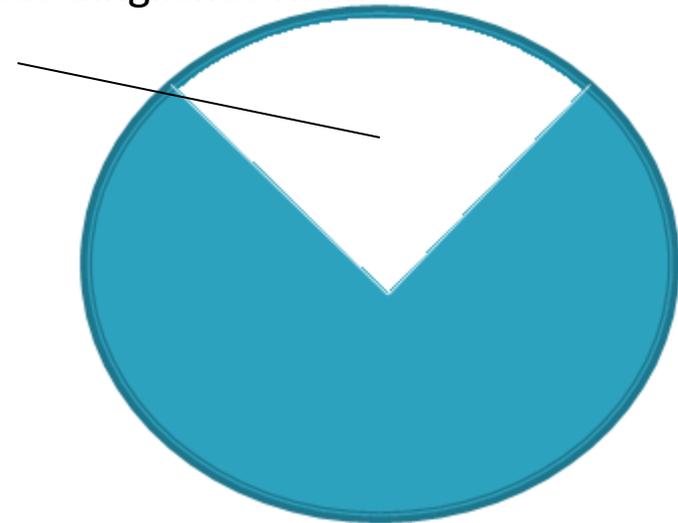
- Eigentum nach Bruchteilen:
 - Das Eigentumsrecht bezieht sich auf die ganze Sache.
 - Dieses Recht steht aber mehreren zu.
 - Sie müssen daher bei der Nutzung der Sache aufeinander Rücksicht nehmen.
 - Keinem steht ein Recht auf ein bestimmtes Teil zu.
- Lehnrecht:
 - Der Lehnsherr „verleiht“ ein Grundstück an einen Vasallen.
 - Lehnsherr und Vasall sind nach mittelalterlicher Auffassung Eigentümer.
 - Der Lehnsherr hat das *dominium directum* (Obereigentum).
 - Der Vasall hat das so genannte Nutzeigentum (*dominium utile*).

Beschränkte dingliche Rechte

- Rechte, die wie das Eigentum gegen jedermann wirken, aber einen begrenzten Umfang haben.
 - Gleichsam Ausschnitte aus den Befugnissen des Eigentümers.



Beschränktes dingliches Recht



Beispiele für beschränkte dingliche Rechte

- Nießbrauch (*ususfructus*): Befugnis zur lebenslänglichen Nutzung einer fremden Sache, vgl. § 1030 ff. BGB.
- Dienstbarkeiten (*servitutes*): Recht an einem Grundstück (dienendes Grundstück) zugunsten des Eigentümers eines Nachbargrundstücks (herrschendes Grundstück), vgl. §§ 1018 ff. BGB.
 - Feldservituten (*res mancipi!*): *Iter, actus, via, aquae ductus*, später weitere.
 - Gebäudeservituten: Z.B. *servitus altius non tollendi*.
- Pfandrecht, Hypothek, vgl. §§ 1113 ff., 1204 ff. BGB.

Vorlesung am 05. Dezember 2012

Erwerb und Verlust des Eigentums

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953